

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft,
Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

Siebenzehnter Titel. Gerichtsferien

[urn:nbn:de:bsz:31-423840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-423840)

§ 200. Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

G.V. § 195.

Siebenzehnter Titel.

Gerichtsferien.

§ 201. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

C.P.O. § 171, 193, 200, 681, St.P.O. § 43 Abs. 2.

§ 202. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

C.P.O. § 197, 201.

Feriansachen sind:

1. Strafsachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
C.P.O. § 796—820.
3. Meß- und Marktsachen;
C.P.O. § 30.
4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
G.V. § 23 N. 2 Abs. 1.
5. Wechselsachen;
G.V. § 101 N. 2.
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besondere Beschleunigung bedürfen, als Feriansachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

§ 203. Zur Erledigung der Ferienfachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Ferienenate gebildet werden.

G.V. § 62, 121, 133.

§ 204. Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

C.P.O. § 628 flg., 644 flg.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.